

Zeitschrift:	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber:	Historischer Verein Zentralschweiz
Band:	45 (1890)
Artikel:	Prolegomena zu einer Urkundlichen Geschichte der Luzerner Mundart
Autor:	Brandstetter, Renward
Kapitel:	IV: Die Quellen für die Erforschung der Luzerner Mundart
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-114657

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ert übrigens die Kanzleisprache noch länger fort, auch im 18. Jahrhundert.

§ 42. Selbstverständlich wird das neue Idiom von ungebildeten Personen oft ungeschickt gehandhabt. Es gibt Briefe vom Lande, worin auch die kurzen „i, u, ü“ diphthongisiert sind, z. B: *vil zu freüw*¹⁾ 1612 = viel zu früh — *Vnd han doch Jedem knecht meusen*²⁾ *Jedes Dags ein dicken gehn*³⁾ ca. 1620 — dagegen im gleichen Brief 1612: *ein gutts früdenrichs Jar.*

IV. Kapitel.

Die Quellen für die Erforschung der Luzerner Mundart.

Die primären Quellen.

§ 43. a) Eigentliche zusammenhängende in der MaLuz verfasste Texte vor 1800 gibt es nur wenige. Am bedeutendsten ist das Rotenburger Spiel vom Jahre 1743, worüber ich in der Z. f. D. Ph. Bd. XVIII, S. 461 berichtet habe. Die Ma ist darin übrigens nicht rein.

§ 44. b) Hie und da werden Wörter oder Wendungen ausdrücklich als Eigentum der Ma erklärt durch Beifügung von Wörtern wie „vulgo; sogenannt; etc“. Beispiele: *omnibus leguminibus quod vulgo sonat* ≠ *Vastmuose* 1290 — *Vnd hier zwüschen habe der Capplan Ein glas so ongefär ein quart wins gsin Jn die hendt genommen vnd ihro den-*

¹⁾ frühe.

²⁾ müssen.

³⁾ einen Dicken (eine Münze) geben.

selbigen Mutis¹⁾ wie man spricht vssgebracht 1585 — die so- genannte Bettel- oder † Kruckenfuhr 1788.

§ 45. c) Aus allen drei Perioden sind Glossen vorhanden: Lat. == KanzLuz oder Ma, KanzLuz = Ma und Ma == KanzLuz. Eine zusammenhängende Sammlung haben wir nur in den Glossen von Beromünster aus dem 13. Jahrhundert, worüber ich in Herrigs Archiv,²⁾ 1886, S. 478 berichtet habe (siehe § 65 a). Daneben treffen wir überall in den Archivalien zerstreut, vereinzelte Fälle, z. B: *cribro quod dicitur Ritra cribrari* 1280 (oder 1338, § 36). — Das Vieharzneibüchlein von 1809 glossiert dem Landvolk minder verständliche nhd. Ausdrücke durch mundartliche, z. B.: „*wieder- kauen († mäuen)*“.

Seltener sind die umgekehrten, Ma—KanzLuz Glossen. Sie sind der Art, dass etwa ein städtischer Schreiber einen auf dem Lande in irgend einem Gewerbe gebräuchlichen Terminus *Technicus* nicht verstand, sich dann nach dessen Bedeutung erkundigte und dann im betreffenden Schriftwerk eine Anmerkung machte, z. B: *darnach sye den Closterfrowen zuo Nüwenkilch ein schwyn † bärhämmig worden dz hab er gemetzgett rnd die vngsunden füesse vergraben* 1583. Dazu am Rande zu „*bärhämmig*“: *Alls etwas prästens oder mangells an den beinen.*

§ 46. d) Fernere primäre Quellen sind die Blasphemiae. Unter Blasphemiae verstand man nicht nur die Gotteslästerungen, sondern auch Injurien, Drohungen u. a. (s. Segesser, Rechtsgeschichte, am betreffenden Ort). Kamen nun solche Injurienstreitigkeiten vor Gericht oder wurden die Gotteslästerungen verzeigt, so wurden natürlich die betreffenden Worte in den Protokollen notiert, z. B: *do sprache sy wie tuost du † Rotz gätterlj³⁾ do sprache er jch will lieber eins Rotz getterli sin dan ein gelwe huor* ca. 1487.

¹⁾ L mutis [-v] in einem Zug.

²⁾ Leider sind da zwei Druckfehler stehen geblieben, es soll heiessen „*Xuenegle*“ und „*tüfels*“.

³⁾ rotes Gitter? Der Mann war wohl pockennarbig?.

Es ist zum vornenherein klar, dass diese Injurien genau notiert wurden, wie sie gesprochen wurden, mit andern Worten, dass uns hier reine Ma vorliegt (siehe indes § 48). Dass sie genau notiert werden mussten, geht noch daraus her vor, dass das Strafmass von der Intensität der Blasphemia abhing (Segesser am betreffenden Ort). Des ferneren wird häufig durch Zeugenaussagen der Wortlaut festgestellt: *Clagt die schlosserin die haffengiesserin hab geredt sy sye pesser dann sy, vermeint die haffengiesserin sy hab nun¹⁾ geredt jch bin als guot als du Jst nach verhoerung der kuntschaft²⁾ an dero sich funden das die hafengiesserin geredt sy sye pesser dann die schlosserin erkennt etc.* 1510.

Anderer Fall: Zeugenverhör über die Blasphemiæ des Jöstli Meyer, Kundschaftsbuch 1573, Donnerstag vor Judica:

Hans Rüttiman bezügt vnder anderm schwüere Jöstli † das dich gotz 1000 hergott schend.

Hans schwartzenberger bezügt jöstly habe gar übel gfluochet † Touffet † Sacramentet vnd anderes.

Jacob Janss bezügt Jöstlj schwüre allweg gotz hergott Sacrament Element † Touff † krisam † wunden † lyden vnd derglychen.

Heinrich Lipp bezügt er horte wol das Jöstli grusam schwüre gotz 1000 Sacrament † schend so vil Element † Touff † wunden etc.

Margret schilling bezügt ouch das Jöstly so grusam gschworen Hergotts † Lyden Sacrament † Lyden † wunden vnd anders.

Ruodolff bolzär bezügt ouch habe die schwür von jöstly ghörtt 1000 herrgott 1000 Sacrament vnd derglychen.

Anderer Fall: *Elssbeth schnablery bezügt aller dingen wie obgedachte dann allein das sy das wörtlin leckers büeblij nitt gehörtt.*

Und nicht selten werden eigentliche philologische Untersuchungen über Injurien vorgenommen, z. B: *Diewyl das*

¹⁾ nur.

²⁾ Zeugenschaft.

wort † mutten wüscher für ein scheltwort kan grechnet werden 1619 — Maria H. hat sich beklagt die Nussbaumerin hab Jhro Huor gesagt die Nussbaumerin aber sagt Sye hab Jhren nit huor wohl aber † Muttin gsagt was aber Muttin sye das wüsse Sye selbss nit wan (?) nun bekhanth das dieses Ein huor sagen will so jst Erkhenth etc.

§ 47. e) Zu den primären Quellen gehören ferner Partien aus dem Processus-Informativi. In den Processus-Informativi werden nämlich vom Ende des 17. Jahrhunderts an wichtige Zeugenaussagen teils in reiner, teils in leise nhd. gefärbter Ma aufgenommen. Das älteste Dokument dieser Art ist der Processus-Informativus in Sachen des Peter Bühlmann Rotenburgeramt, 1681, aufgezeichnet von Vogtschreiber Dürler (Staatsarchiv Luzern: IV Pers. Alt. Reg. Pars. V. Cap. 13. Art. 19. No. 4). So sind folgende Citate völlig Ma: *druf heig er gseid dass wer nid guet*¹⁾ 1681. — *ess heig Neumer ihnen güklet bim pfeister*²⁾ ca. 1720. — *Er heig'e gern gha*³⁾ 1722. — In folgendem Citat fehlt nur bei *uffe* das bewegliche „n“: *sie well uffe offen uffe gropē*⁴⁾ 1739. In dem Passus: *er sig eister vill zhusli vnd missthriig gsin*⁵⁾ 1681 ist nur das „n“ von *gsin* nicht Ma. Mehr nhd. Färbung haben folgende Stellen: *er hab ihm allzyt öbbe ihm lyde Cristi glesen*⁶⁾ 1681. — *Nüd bsonderss alss dass er ihm bysswilen ehssō gstoberet gsen aber hand kehr vmb sig er wider Lustig gsin*⁷⁾ 1681. — *wenn ich könnnt dem fulen kätzers läcker öpis anen machen*⁸⁾ 1694.

Diese Aufzeichnungen sind so sorgfältig, dass Personen aus andern Dialektgebieten stets genau in ihrer Ma sprechend aufgeführt werden. So sagt 1699 die ausdrücklich

¹⁾ Darauf habe er gesagt: das wäre nicht gut.

²⁾ Es habe jemand hereingeguckt beim Fenster.

³⁾ Er habe ihn gerne gehabt.

⁴⁾ Sie wolle auf den Ofen hinauf kriechen.

⁵⁾ Er sei immer viel zu haushälterisch und misstrauisch gewesen.

⁶⁾ Er habe ihm immer etwa im Leiden Christi gelesen.

⁷⁾ Nichts besonders, als dass er ihn bisweilen so verwirrt gesehen, aber im Handumdrehen sei er wieder lustig gewesen.

⁸⁾ Wenn ich könnte dem faulen Ketzers Lecker etwas anrichten.

als kantonsfremd angegebene Magd: *nämet*, *nämet*, und nicht: *nänd*, *nänd*.¹⁾

Würdigung der primären Quellen.

§ 48. In den primären Quellen liegt das Material sicher und deutlich zu Tage, es bedarf keines weitern Raisonnements, um dasselbe zu eruieren, und es bleibt nichts hypothetisch dabei.

Die Ergiebigkeit der primären Quellen ist dagegen nicht gerade gross zu nennen, sie ist übrigens bei den verschiedenen Kategorien verschieden.

Des fernerer richtet sich ihr Wert natürlich auch nach dem Alter.

- a) Die poetischen Texte haben keinen grossen Wert, schon wegen ihres geringen Alters, und weil sie nie die Ma rein enthalten.
- b) Die Glossen liefern Stoff für das Lexikon, einiges auch für die Erforschung des Lautwertes und der Wortbildung, nichts für Flexion und Syntax und (soweit bisher meine Sammlungen gediehen sind) für Sandhiverhältnisse.
- c) In den Blasphemiae sind in erster Linie die Stichworte sicher Ma, und somit fällt die Hauptbeute dem Lexikon zu. Besteht die Injurie aber in einer weitern Phrase, einem ganzen Satz, so ist oft auch der ganze Satz Ma, immerhin mit der Einschränkung, dass der Lautstand fast immer derjenige der KanzLuz ist. So ist folgende Stelle (Blas Acc. S. 400): *lek den gabelman*²⁾ *vnd fach mir im ars an vnd küss mir die mutzen*³⁾ *im zünglin*⁴⁾, sicher Wort für Wort Ma, aber der Lautstand ist KanzLuz. (Vgl. ferner die Konstruktion von „schend“, § 29.)

¹⁾ L nänd [-] nehmst!

²⁾ ³⁾ ⁴⁾ Bedeutung?

Hierin liegt also auch Material für die Syntax. Endlich sind hie und da Einzelheiten auch im Lautstand der Ma niedergeschrieben, besonders von 1450 an. So heisst es 1505: *Da jäch er luog well Eins boess wib.* Hier ist der ganze Komplex *luog — wib* reine Ma, mit Ausnahme des „*Eins*“. L lautet es: lueg wel es böss wib. Völlig reine Ma ist: *Das thüeg schier nötter*, ca. 1550, L: *das tüek šier nötr* {*das, tüeg, šier, nötr*} — Ferner: *bist guott so gilltst dest mee*, L: *beškuet so gešt tes p me* {*bešt, guet, so, gešt, des [-!], t, me*}.

Ein besonderer Wert der Blasphemiae liegt darin, dass ihre Aufzeichnung schon 1381 beginnt (siehe § 33).

- d) Die Zeugenaussagen in den Processus-Informativien bieten Stoff für alle Zweige der Forschung, namentlich für die Lautlehre. Diese liegt uns durch dieselben schon für die Zeit um 1680 klar und ausführlich vor Augen, und wenn es sich um Rückkonstruktionen handelt, braucht man nicht von heute, sondern man kann von 1680 ausgehen.

Die sekundären Quellen.

§ 49. Die sekundären Quellen bestehen darin, dass einem Luzerner, wenn er die KanzLuz handhabte, irgend etwas Mundartliches entchlüpfte. Sekundäre Quelle kann jedes Dokument der KanzLuz sein, mit Ausnahme der in § 65 aufgezählten Schriftwerke.

§ 50. In der I. Periode finden sich wenige bedeutendere Ma Beimischungen, etwa in den Urkunden der antikisierenden Richtung, namentlich in den Rathäuser Rödeln; in der II. Periode besonders bei Ludwig Feer u. a.; in der III. Periode sind sie zahlreich, aber unregelmässig vertheilt. Zacharias Blätz (§ 66), schreibt oft ganz mundartlich, Renward Cysat hält sich die Ma möglichst vom Leibe. Aus dem

ziemlich umfangreichen Tagebuch des Melchior Hartmann (Ende des 17. Jahrhunderts) habe ich gar keine Notiz gewonnen, aus der kleinen Witterungschronik von 1608 sehr viele.

§ 51. Einige sekundäre Quellen bedürfen noch einer speciellen Schilderung.

a) Die Verhörprotokolle. In den Verhörprotokollen kommt es vor, dass der Schreiber einzelne Wendungen in den Aussagen der Angeklagten, so wie er sie gehört, d. h. in der Ma, notirt, wohl gegen seinen Willen, in der Schnelligkeit. Wenigstens sind diese Phrasen manchmal durchgestrichen und die der KanzLuz darüber gesetzt. So heisst es in einem Diebsverhör 1576: *ein bätti*¹⁾ *verstolen*, dabei ist *bätti* durchgestrichen und *paternoster* darüber gesetzt. Ebenso sind im gleichen Jahre die Wörter *es böss bein*²⁾ durchgestrichen und darüber ist gesetzt: *ein boesen schenkel* — Oft kommt es auch vor, dass der Verhörschreiber das Wort zuerst mundartlich, so wie er es gehört, schreibt, dann sich aber besinnt, und im Verlauf die Form der KanzLuz anwendet, so repräsentiert in Folgendem *lügen*³⁾ die Ma, *Lun* die KanzLuz: *angeklagt dz er lügen vss wägen oder karren sollte entfrömbdet han* — *er ist gichtig das er 2 Lun vnd Ein ysinen nagel entfrömbdet* zwischen 1550 und 1600.

Wenn Renwart Cysat die Verhöre niederschreibt, so notiert er vielfach Ausdrücke, so wie er sie gehört, d. h. in Ma, setzt dann aber den Ausdruck der KanzLuz dazu, z. B: *das die krott jn einer nacht für jr hus kommen sige gan muggen*⁴⁾ oder *schryen* 1574 — Ähnlich von einem andern Schreiber: *sy habe ein dütschli*⁵⁾ *old Blöchlj*⁶⁾ *jns karren geleiss gestossen* zwischen 1550 und 1600.

§ 52. Die im vorigen § geschilderten Erscheinungen finden sich auch ausserhalb der Verhörprotokolle. Es trifft sich

¹⁾ L bätti [- ∙] Paternoster.

²⁾ L es böss bäßi {es, böss, bäßi} [∙ - ∙]

³⁾ mhd. lun, lune.

⁴⁾ L muke [- ∙]

⁵⁾ L tötšli [- ∙]

⁶⁾ kleiner Block.

hie und da, dass einem Schreiber, wenn ein Ausdruck mehrere Male vorkommt, etwa einmal die Form der Ma aus der Feder entschlüpft. So wird 1575 in einer Schrift von Heilpflanzen geredet. Unter anderm spricht der Verfasser auch von „*Agrimonien*“, aber einmal entschlüpft ihm die Form „*† agermingen*“, letzteres offenbar die Form der Ma. Ganz gleich verhält es sich mit der Form *krallen* gegenüber *korallin* in folgendem Satz: *Ein korallin bättj die krallen*¹⁾ *mer dann erbss gross* ca. 1540. Ebenso mit der Stelle *durchs wunders*²⁾ *willen*, die ein paar Zeilen weiter *durch dess wunders willen* aufgenommen wird. Ferner: *Er solle ornig*³⁾ *geben*; ein paar Zeilen weiter: *Er solle ordnung geben* 1673 — *Sy haben einander menschen kath an gerüert*;⁴⁾ und: *Er habe demselben Mentschen khat nachgeworffen* 1673.

§ 53. b) Die „Briefe vom Lande“, die Hauptquelle zur Erforschung der Ma. Es sind das Briefe und ähnliches, die von ungebildeten Personen, meist ab der Landschaft, geschrieben sind. Die Verfasser entschuldigen sich oft, sie hätten selber geschrieben, weil sie die Angelegenheit niemanden gewagt anzuvertrauen. In solchen Schriftwerken spielt manchmal die Ma, was natürlich, sehr hübsch mit. Und namentlich für die Lautwerte und Syntax sind diese sehr wichtig. So schreibt die KanzLuz immer: *vexiert*, ein Brief vom Lande 1611 hat dagegen *gfägsiert*, und das reflektiert die heutige Aussprache kfäksiert [-ɔ̄] treffend.

Und wenn im gleichen Briefe steht: *an fulm jst es sich nit zu wäschen*, so stimmt die Konstruktion „*jst es sich zu*“ genau zur heutigen: a fulm ešši netswäšše {a, fulm [-ɔ̄], eš, si, ned, ts, wäšše}.

Ebenso reflektiert die Schreibung „*Jn Vermacion*“ in folgender Stelle: *die rechte Jn Vermacion haben* ca. 1700

¹⁾ L zražje [-ɔ̄].

²⁾ L s wondrs wäge [-ɔ̄-ɔ̄] um die Neugierde zu befriedigen.

³⁾ L ornig [-ɔ̄].

⁴⁾ L akrüert [-ɔ̄-].

hübsch die tatsächliche Aussprache in der Ma, welche die zweite Silbe geschwächt hat. Die KanzLuz schreibt immer *Information*.

Bekannt ist, dass unsere Mundarten als Relativ nur das unveränderliche „wo“ besitzen. In der KanzLuz habe ich es sonst nirgends getroffen, in Briefen vom Lande häufig, z. B: *Dass Meittli wo allezeit hung¹⁾ holt.*

Ebenso dr [~], die geschwächte Form der Präposition „durch“, z. B: *ich bitte der gottess willen* 1701 (oder 1702?); *ich bitte der duset gotz willen* 1710.

Solche Briefe aus anderm Ma Gebiet reflektieren ebenfalls das heimische Idiom. So erkennt man solche aus dem Entlebuch (§ 9) sofort, so ist in folgendem Passus: *Hans sagt noch hieruber das die Frauw auss dem gschnitt²⁾ geloffen* 1752, die Form *uber*, gesprochen öbr [-~] Entlebucher Ma, L sagt öbr [-~].

§ 54. c) Die falschen Schreibungen. Es kommt sehr oft vor, dass ein Schreiber einen Ma Lautwert in die KanzLuz umgiessen wollte, dabei aber einen Fehler machte:

In L werden in mehreren Fällen verschiedene schwache Endungen promiscue verwendet, so sagt man neben einander ietset [-~] und ietsig [-~] „jetzt“; **obet**, **obe**, **obig**, „der Abend“; früher standen **tuset (geschrieben *tusent*) und **tusig** [-~] neben einander, jetzt gilt nur noch das letztere. So haben auch **drištet, **drište und **drištig [-~], mhd. dri-stunt, alle jetzt ausgestorben, neben einander bestanden (die betreffenden Schreibungen sind: *dristent*, *dristen* und *dristig* 1490). Nun treffe ich 1413 eine Form: *dristung*. Das ist nun bloss eine falsche Etymologisierung von *dristig*, indem nämlich in andern Fällen „ig“ wirklich altes „ung (unc)“ vertritt, z. B: räzznig [-~] Rechnung. Aber diese falsche Schreibung beweist mir, dass schon 1413 in der Ma ein **drištig [-~] bestand.

¹⁾ Honig.

²⁾ das Schneiden des Getreides.

Ich habe früher bemerkt (§ 36), dass ich die proklitische Form des unbestimmten Artikels „e“, die doch schon 1280 bestand, in den Dokumenten der KanzLuz gar nie getroffen, ich muss das dahin modifizieren, dass sie wenigstens einmal vorkommt, in einer falschen Schreibung versteckt. Wie man nhd. sagt „ein wenig“, so sagt MaLuz e *ȝli* [-] „ein klein“. Dieses e [~] schreibt nun 1513 ein Schreiber missverständlich „an“: *dass er jren an klein jn kopf gen heig.*¹⁾

Eine L Phrase lautet äim ts best rede [- - -] zu Gunsten von Jemanden reden. Dieses „ts“ kann nun sowohl der Vertreter von mhd. ze (Präp.) als auch daz (Artikel) sein. Die Schreiber wussten nun faktisch nicht, welches die richtige Wiedergabe sei, bald schreiben sie *zu best*, bald *das best reden* (§ 85).

Das Wort äistig [-~] „immer“, hat in L die Nebenformen äistr [-~] und äistrt [-~]. Dieses äistr wird nun von den Schreibern des 16. Jahrhunderts in ein ganz ungeheuerliches *einstar* oder *eins dar* oder *ein tharr* umgedeutet: z. B: *viele das knabli einstar von bosshey nider* 1558. Aber diese Schreibung zeigt indirekt an, dass die Nebenform äistr schon in dieser Zeit in der Ma bestand und ersetzt den Mangel direkter Belege.

Der Artikel fem. t wird durch Sandhigesetze oft unkenntlich. So wird Pada t töre zu Samhita töre [-~] die Thüre; Pada t ȝanne zu Samhita kȝanne [-~] die Kanne. Hierauf basiert nun folgende Stelle: *ich slan dir kannen an grind* 1418 ich schlage dir die Kanne an den Schädel. Hätte der Schreiber die KanzLuz genau gehandhabt, so hätte er „*die kannen*“ schreiben müssen; von der Ma beeinflusst, liess er das „*die*“ weg. Ganz gleich verschwindet der Artikel vor Labialen, und darauf basiert folgende Schreibung: *er spricht bhenki*²⁾ *hab er oben funden* 1563.

Die enklitische Form des Personalpronomens Sg. II: t

¹⁾ gegeben == versetzt habe.

²⁾ das Behäng.

(z. B: wen t wet wenn du willst) verschwindet nach dem št des Verbums völlig, z. B: gošt {gošt, t} gehst du?. Hierauf basieren Schreibungen wie folgt: *wie meinst, das es vns gan werde 1571 — habe zu mir gesprochen meinst dz ich jost abegg¹⁾ sye ca. 1560.*

Würdigung der sekundären Quellen.

§ 55. Die sekundären Quellen sind bedeutend reicher, als die primären. Dagegen liegt in ihnen das Material nicht direkt zu Tage, sondern es muss aus der Umhüllung der KanzLuz herausgeschält werden. Hiezu giebt es mehrere Hülfsmittel, besonders die luzernerische Kulturgeschichte und der heutige Stand der Ma (resp. der von 1680). Näheres hierüber im VI. Kapitel.

§ 56. Bei den sekundären Quellen spielt also das persönliche Urtheil des Untersuchenden seine Rolle. Was nun meine Person anbelangt, so darf ich sagen, dass ich nicht leichtsinnig an die Arbeit gegangen bin, da ich einerseits, meine Universitätsjahre ausgenommen, das Gebiet der Ma nie verlassen und anderseits schon Jahre lang in unsren Archiven gearbeitet habe. Wo also die Kriterien der Kulturgeschichte und der jetzt lebenden Ma, etc., nicht ausreichen, so werde ich, natürlich mit grosser Vorsicht, hie und da auch bloss nach meinem Gefühl entscheiden dürfen, ob irgend etwas wirkliche Ma oder bloss KanzLuz gewesen. So halte ich die Phrase *zur seltzame*, die im 16. Jahrhundert hie und da vorkommt, für ächtes Eigentum der Ma, ohne einen greifbaren Grund dafür angeben zu können. Ein Beleg: *Küttel²⁾ Jm wägis³⁾ bezügt dass Einer vss Zürich piett Bartlin Kuonz genantt wol zu predig gangen Aber by dheiner mäs habe er Jnne nie gesehen Dess Bartlis Frow sige wol etwan † zur seltzame zur mess gangen.*

¹⁾ ein Geschlechtsname.

²⁾ „ eine Strasse ” in Luzern.

§ 57. Übrigens giebt es in den Handschriften Stellen, denen man es ohne weiteres ansieht, dass sie unzweilhaft Ma sind.

Wenn es in einem Gerichtsprotokoll ca. 1487 heisst: *vrsuli von wil clagt dz der horwerin junkfrow¹⁾ jra vff der † helgen Rychsfryen strass gewartet vnd nachgejlt*, so sind die Worte *† vff der helgen Rychsfryen strass* offenbar lexikographisch genau so aus dem Munde der wichtigsten Weibsperson gekommen. Oder wenn 1545 Herr Wernhart auf die Wichtigkeit eines Dokumentes aufmerksam gemacht wird, und wenn es dann weiter heisst: *Rette her wernhart † gygile gägeli ich will des brieffs nütt*, so sind die Worte *gygile gägeli*, womit Wernhart seine Geringschätzung ausdrückt, offenbar Ma und die Orthographie drückt auch den realen Lautwert ziemlich gut aus. Ähnlich folgende höhnische Abschiedsworte, die 1556 Batt Hügli zu seiner Frau spricht, welche ihn fortgesetzter Misshandlung wegen verlässt: *barbeli²⁾ witt³⁾ von mir rette sy ja rette batt Hügli wol an ade † sanct johans segen well gott dz † ein guotte stund sig 1556*. Und wenn 1674 uns vorgeführt werden: *Das † Allerleili mit siner schwöster*, so ist *Allerleili* auf den ersten Blick eine ächt mundartliche Bildung. Das *Allerleili* ist die Frau des Allerleimachers,⁴⁾ *Allerleimacher* wird gekürzt zu *Allerleier* und dazu ist *Allerleili* (neutrum) die regelrechte Femininform. Und wenn 1680 von der Selbstmörderin verzeichnet ist, sie habe vor der That gesprochen: *für mich were nichts bessers als die † Schufflen vff dem grind*, so sind das unbedingt die von ihr gesprochenen Worte gewesen, und wenn die gleiche Phrase in ähnlicher Situation 1690 wiederkehrt, so geht daraus auf den ersten Blick hervor, dass *† die Schufflen vff den grind⁵⁾* eine gäng und gäbe Wendung der Ma gewesen.

¹⁾ Magd.

²⁾ Bärchen.

³⁾ willst du.

⁴⁾ Welcher verschiedene Handwerke mit einander treibt.

⁵⁾ die Schaufel (des Totengräbers) auf den Hirnkasten.

Die tertiären Quellen.

§ 58. Neben den bisher erwähnten Quellen giebt es noch einige von geringerer Wichtigkeit, die indes dann und wann doch auch ihre Dienste thun können. Solche tertiäre Quellen sind

- a) die Volks- und Kinderpoesie.

Auch diese, so viel an armseligen Resten noch vorhanden ist, ist als tertiäre Quelle aufzuzählen. Durch den Reim werden hie und da noch einige Formen festgehalten, die sonst in L verschwunden sind. So verwandte V den Ausdruck *denen*, gesprochen däne [-~], mhd. dannen, im Sinne von „fort, weg“. Und dieses Wort findet sich noch in folgendem, allerdings sehr wenig poetischen Spruch:

„En Eisse,¹⁾
Gott hed-e²⁾ verheisse.
Gohd-er nid us,
Wird-er wi-n-es Beihuſ;
Gohd-er nid däne,
Wird-er wi-n-e Söibänne“.³⁾

(Der Spruch ist *nicht* phonetisch geschrieben.)

Beleg aus V: *Da hab Wendell zur Muotter gredt Du allte hex schny⁴⁾ denen* 1583.

§ 59. b) Manchen Dienst können uns die Orts- und Flurnamen leisten. Einlässlich ist hierüber in J. L. Brandstetter Beiträge abgehandelt. Ich will hier noch einiges beifügen.

Obwohl diese den Lautgesetzen wie jedes andere Wort unterworfen sind, so kommt es doch nicht selten vor, dass sie aus dem Begriffsverband heraustreten (vgl. Grundriss der germanischen Philologie an betreffender Stelle) und dann gewissen Änderungen nicht mehr unterworfen sind. So ist V *spycher*, mhd. spîcher jetzt zu špir [-] geworden, in

¹⁾ Eiterbeule, (mask.)

²⁾ hat ihn.

³⁾ Wagen zum Schweinetransport.

⁴⁾ packe dich.

Ortsnamen ist dagegen die ältere Form beibehalten, z. B.: „Spichermatt“, gesprochen špiχrmat [-~] bei Kriens.

Die Bedeutung der Ortsnamen für die Eruierung des Wortschatzes wurde schon erwähnt. Ich füge hier noch bei: Ca. 1570 lese ich: *sige ein ḡ sumpfe jm weidtlj¹⁾ gsin Allso das er Es vsstollen²⁾ wollen.* Nun weist das schon erwähnte Flurnamenbuch den Namen Sumpf allerdings nur dreimal auf, aber in zwei ganz verschiedenen Gegenden des Kantons, in Buchs und in Schongau, daher wird jenes Wort einmal in der Ma existiert haben.

§ 60. c) Spitznamen, seien sie ausgestorben oder noch lebend. Ein Beispiel:

Das Pronomen öis [-] „uns“ lautet enklitisch is [~]. Dafür habe ich vor 1680 gar keinen Beleg gefunden, ausser in einem Spitznamen. Das Verhörprotokoll von 1573 sagt von einem Angeklagten: *sim vatter habe man gseit³⁾ getz stern bin jss.* Der Spitzname *getz stern bin jss* war offenbar der Lieblingsfluch des Betreffenden und bedeutet: „Gottes Stern bei uns“. Und hierin ist die enklitische Form des öis deutlich bezeugt. Ferner, wie L sagt fø öis [-~], aber føn is [-~] „von uns“, also vor der vollen Form des betonten Pronomens das „n“ nicht setzt, wohl aber vor der enklitischen, so hat sich durch Übertragung ebenfalls *bin* is [-~] neben *bi öis* [-~] „bei uns“, gebildet und für dieses *bin* is ist in obigem Fluch ebenfalls der einzige Beleg enthalten, den ich gefunden.

§ 61. d) Vereinzelt ist noch manches sprachhistorische Material hie und da in Erscheinungen unseres Kulturlebens versteckt. Beromünster hat am grünen Donnerstag die Cere monie, dass Judas die dreissig Silberlinge unter die Buben auswirft. Diese Silberlinge heissen „Blanken“, gesprochen blaňkze [-~]. Sie sind aus Blei, also aus einem wertlosen

¹⁾ in der kleinen Weide.

²⁾ L u stole [-~] drainieren.

³⁾ gesagt.

Material gegossen. In der älteren Zeit war Blanke eine Silbermünze.

Das Wort *zopf* [-] hat seine ursprüngliche Bedeutung „Becher“ in der MaLuz längst verloren. Nur der Becher der altehrwürdigen Fritschizunft der Stadt Luzern wird noch „Fritschikopf“, gesprochen: *frötsiχopf* [z̥~-], geheissen.

In stadtluzernerischen Dokumenten des 16.—18. Jahrhunderts begegnet nicht selten der Ausdruck *Frau Müetterli* für Mutter. War nun das ein Ausdruck von V oder bloss der KanzLuz? Ein Kinderspiel giebt Antwort darauf. Noch in den sechziger Jahren sagten in der Stadt Luzern die Mädchen, wenn sie mit ihren Puppen „Mutter und Kinder“ spielten: *me wemp frau-müetrle* {me, wend, frau-müetrle} wir wollen Frau-Mütterl-en. Also muss das Wort *Frau Müetterli* einmal in der Ma existiert haben.

§ 62. e) Als tertäre Quelle ist ferner auch die Ma von Leerau anzusehen. Diese steht der MaLuz sehr nahe (siehe § 9), hat aber in vielen Fällen ein altertümlicheres Gepräge erhalten. So erscheint mhd. *hōchzit* [-~] in L als *hɔχsig* [-~]. Dieses *hɔχsig* setzt aber (nach § 70b und § 54) ein älteres *hɔχset* [-~] voraus. Aus V vermag ich diese Form nicht zu belegen, wohl aber ist sie die jetzt lebende der Ma von Leerau (siehe Hunziker unter diesem Artikel). — Des ferneren weiss man, dass die schweizerischen Ma in der Dehnung ursprünglicher Kürzen sehr verschieden verfahren. Hiebei zeigt es sich manchmal, dass die MaLuz dehnt, während Leerau die Kürze beibehalten hat.

Theilweises Fehlen von Quellen.

§ 63. Sehr wenig Stoff liefern die Quellen für Feststellung der Sandhiverhältnisse. Nur in Kompositis und zwar meistens bei Ortsnamen weist hie und da die Schreibung darauf hin. So wird der Ortsname „Altbüron“ in L

aλpüre [‐‐‐] gesprochen, und auf diese Aussprache weisen Schreibungen wie *Datum apud Alpurron* 1283 — da auch *Alpürre gelegen was* 1312, hin. — Fernere Fälle: als sy *Erbbäry gwunnen* 1591 (*Erbbäry* == Erdbeere, L äperi [‐‐‐] mit Schwund des r); *des livpriesters* 1280; *lüp-priester* 1592; L leprieſtr [‐‐‐!] Leutepriester. (Siehe noch § 54.)

§ 64. Gar kein Material bieten uns die Quellen für die Erforschung der Akzentverhältnisse.

Die Akzentverhältnisse von V können also nur durch Raisonnement erschlossen werden. Beispiel: Der Ortsname Luzern, L lōtsärn [‐‐] hat den Hauptstarkton auf der zweiten Silbe. Im 13., 14., 15. Jahrhundert verliert *Luzern* in Kompositis das „n“, es heisst immer nur: † *Lucer brod*; † *Lucer mes*¹⁾; † *Lucer matt*, etc. War nun in *Lucer* der Akzent gleich, wie in *Lucern*? Obiges *Lucermatt* heisst jetzt, volksetymologisch umgedeutet, Lützelmatt, L lōtsλmat [‐‐‐]. Diese Umdeutung liesse sich nun kaum begreifen, wenn *Lucer* den Akzent [‐‐] gehabt hätte, denn der Klang des *Lucer* [‐‐] wäre dann von dem des lōtsλ [‐‐] allzu verschieden. Sehr nahe kommen sich aber die beiden, wenn beide die gleiche Akzentuierung haben: **lōtsr [‐‐] und lōtsλ [‐‐].

Es ist daher wahrscheinlich, dass *Lucer*, wenn nicht ursprünglich, so doch zu einer gewissen Zeit, den Akzent [‐‐] hatte.

Im 15. und 16. Jahrhundert figuriert nicht selten der Eigenname † *Thewis*, von 1560 an häufig auch † *Thebis* oder † *Debis* geschrieben. War die Endsilbe in *Thebis* stark- oder schwachtonig? Der Umstand, dass das ältere „w“ später durch „b“ ersetzt wird, giebt uns sichere Auskunft auf diese Frage. Die MaLuz duldet im Innern eines Wortes „w“ nur, wenn es eine starktonige Silbe anfängt, z. B: lewat [‐‐] der Reps; esiwit[‐‐‐‐‐] Jesuit. Im

¹⁾ Maass.

Eingang von schwachen Silben wird es immer beseitigt, meist so, dass es in „b“ übergeht, z. B: *ebig* [-~] zu mhd. *êwec*; *wëbele* [-~e] wehklagen, zu mhd. *wêwen*. Folglich war in dem Worte *Thewis* = *Thebis* die Endsilbe mindestens in der Zeit, da das „w“ in „b“ überging, schwach.

Der Name *Veronica*, L *feronikxa* [-~~-] oder *froni* [-~], heisst im 16., 17., 18. Jahrhundert stets *Fronegk* oder *Fronegg*. War die Endsilbe stark- oder schwachtonig? Die Wiedergabe der Gutturalis durch „gg“ oder „gk“ zeigt, dass dieselbe die Fortis „k“ war. Nun duldet die MaLuz als Auslaut schwacher Silben kein „k“. Es giebt z. B. eine bedeutende Zahl von Ortsnamen, die mit Egg, L *ek* [-], komponiert sind. Bei vielen tritt (nach § 70b) Schwächung des Egg ein, dabei wird e [-] zu i [~] und „k“ zu „g“. So heisst *Hochenegg* jetzt *honig* [-~]; *Habchegg* jetzt *hapfig* [-~]; *Archegg* jetzt *arig* [-~]. Schreibungen wie *Hapfig*, *Arig* gehen ins 17. Jahrhundert zurück. Da somit in dieser Zeit „k“ am Ende schwacher Silben nicht geduldet wurde, *Fronegk* aber ein gesprochenes „k“ hatte, so war die Silbe *egk* stark und die Aussprache war ***fronek* [-~-]. Die Stichprobe auf die Richtigkeit dieses Raisonnements beruht darauf, dass „Chronik“ (Chronika hat den gleichen Tonfall wie *Veronika*) ebenfalls *xronek* [-~-] (fast †) gesprochen wird.

Schriftwerke, als Quellen unbrauchbar.

§ 65. Schriftwerke, welche folgende Merkmale haben, sind für die Forschung unbrauchbar:

- a) Schriften, welche ganz oder theilweise auf Komplilation beruhen. Dazu gehören die in den Bibliotheken des Kantons Luzern vorhandenen Glossarien (nicht zu verwechseln mit dem, was in § 45c behandelt ist), über die ich in Herrigs Archiv und im Gfd berichtet; die meisten Chroniken; Renward Cysats handschriftliche Kollektaneen; etc.

- b) Schriften, welche nach andern Mustern bearbeitet sind. Dazu gehören viele Texte oder Texttheile der geistlichen Spiele der Stadt Luzern; die meisten Gesetzesammlungen, Dorfrechte und Ansehenbücher etc.
- c) Schriften, deren Inhalt über den Ideenkreis des Volkes hinausgeht, so alle wissenschaftlichen, z. B. die theologischen Werke.
- d) Was sich in konventionellen Phrasen bewegt, die in weitern Gebieten Geltung haben, z. B. Liederdichtungen, Anfang und Schluss vieler Urkunden.
- e) Die alten Drucke. Luzern hatte erst von 1636 an ständig eine Druckerei. Vorher wurden die von Luzernern verfassten Bücher auswärts, in Freiburg (Schweiz), München, Ingolstadt gedruckt. Aber auch die vom Jahre 1636 an in Luzern selber entstandenen Drucke sind, wenigstens für eine Reihe von Jahren, nicht verwendbar, da die Drucker Fremde (Hautt von Strassburg) waren. Es ist überhaupt misslich, gedruckte Bücher für feinere Fragen (z. B: Lautstand) zu benutzen, denn ich werde später nachzuweisen haben, wie ungenau oft in früheren Zeiten der Verfasser bei der Korrektur verfuhr, so dass man nicht weiß, was dem Autor und was dem unbekannten Setzer angehört.

§ 66. Sehr hinderlich für die Erforschung der MaLuz ist, dass in Luzern nicht selten aus politischen Gründen fremde Schreiber angestellt waren. Die von diesen verfassten Schriftwerke sind natürlich auszuschliessen, jedoch unter folgenden Einschränkungen: Die Blasphemiae dürfen als Quellen benutzt werden, auch wenn sie von Fremden niedergeschrieben sind. Die Gründe hiefür sind in § 46 angegeben.

Gleich wie mit den Blasphemiae verhält es sich auch mit den Terminis technici in den Mannschaftsrödeln und ähnlichem. Hier mussten doch die Schreiber, waren sie

einheimische oder fremde, die Ausdrücke brauchen, welche in Luzern gebräuchlich waren. Wenn ich z. B. lese:

1569 *Zun † toppehaggen sind geordnett: Roni¹⁾ Hartter.*

Zun † Handtroren sind geordnet: heinrich pfyffer, etc.

Zunn spiessen sind geordnet: Dietrich pfyffer, etc.

Zun † Halm parten: virgilius goldtschmid,

so waren die Ausdrücke *toppelhaggen* etc. sicher Ma, und es ist ganz gleichgültig, wer diesen Rodel geschrieben.

Zacharias Blätz, gest. 1570, darf ohne Bedenken benutzt werden. Denn die Ma seiner Vaterstadt Zug weicht fast gar nichts von der MaLuz ab, und war vielleicht in jener Zeit ganz identisch mit derselben. Dazu kommt, dass Blätz Jahrzehnte lang in Luzern gewirkt. Und ich habe auch faktisch in den von ihm verfassten sehr zahlreichen Archivalien auch nicht einen einzigen Fall getroffen, der gegen die MaLuz verstossen würde.

Durch fremde Schreiber wurde die Schreibung *au* für â in Luzern eingeschleppt, und es finden sich hie und da Dokumente, welche von ächten Luzernern verfasst sind und durchaus nichts gegen die MaLuz verstossendes aufweisen, welche aber konsequent jenes *au* schreiben. Solche Schriftwerke dürfen ebenfalls als Quellen benutzt werden. — Dass aber in den eben geschilderten Fällen grosse Vorsicht notwendig ist, brauche ich nicht beizufügen (siehe § 56).

Anmerkung: Die in diesem und im vorigen § geschilderten Missstände kommen mehr oder weniger auch anderswo vor, wie überhaupt die in meiner Abhandlung geschilderten Verhältnisse mutatis mutandis sich auch bei den andern schweizerischen Ma zeigen.

§ 67. Förderlich ist dagegen der Forschung der Umstand, dass man bei unsren Quellen meist genau wissen kann, wer sie abgefasst hat. Sehr viele tragen die Unterschrift,

¹⁾ Hieronymus.

so „die Briefe vom Lande“. Bei grösseren Textganzen, Protokollen etc., etc., kann man den Schreiber durch Kombination, aus seiner Hand, etc. herausbringen. Wenn Personen gerichtliche Aussagen machen müssen, so ist auch wieder genau angegeben, wer und woher sie gewesen. So ist 1590 im Thurmibuch zu lesen, wie einer Rechenschaft giebt über die Heilmittel, *die er für sin kranckheit die Er an siner Manssterckj¹⁾ Erlitten genannt der Blaasen* verwendet. Hiebei werde ich den Ausdruck *Blaasen* nicht für das luzernerische Lexikon vindicieren, denn der Deponent war aus Bamberg.

V. Kapitel.

Die Methode bei der historischen Erforschung der Mundart.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 68. Ich will zuerst einige Grundsätze anführen, die bei jeder historischen Erforschung von schweizerischen Ma, sei sie archivalisch oder nicht, befolgt werden müssen und deren Nichtbefolgung, wie ich da und dort beobachtet habe, zu Fehlern führt. So genügte es in vielen Fällen nicht, eine Form der Ma auf das Mhd. zurückzuführen, zumal da das Mhd. zum mindesten etwas Künstliches gewesen sein muss, sondern man muss auf das Ahd. (Altalem.) zurückgreifen.

Wenn ich z. B. lese:

„Auslautendes m ist geschwunden in Wörtern wie bode, mhd. bodem, erhalten in Dativen wie selbm, mhd. selbem“,

so ist diese Zusammenstellung falsch, denn die beiden Wör-

¹⁾ το πέος.